

Satzung

Impuls - Förderverein „Kinder- und Jugendinitiative Kupferzell e.V.“

Inhalt

§ 1	Name und Sitz	Seite 2
§ 2	Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 3	Zweck	Seite 2
§ 4	Aufgaben	Seite 2
§ 5	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 6	Aufnahme neuer Mitglieder	Seite 3
§ 7	Ende der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 8	Organe	Seite 4
§ 9	Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 10	Vorstand	Seite 6
§ 11	Beschlussfassung des Vorstandes	Seite 7
§ 12	Jugendrat	Seite 7
§ 13	Protokollführung	Seite 7
§ 14	Kassenprüfung	Seite 8
§ 15	Vereinsauflösung	Seite 8
§ 16	Anfallsberechtigung	Seite 8
§ 17	Inkrafttreten	Seite 8
§ 18	Haftungsausschluss	Seite 8

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Impuls – Förderverein „Kinder- und Jugendinitiative Kupferzell e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kupferzell, Hohenlohekreis.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Erwachsenen und Jugendlichen, die Kinder und Jugendliche in Kupferzell unterstützen möchten.
2. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder sowie nach Möglichkeit auch die Interessen der gesamten Jugend gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gemeinderat, dem Kreistag des Hohenlohekreises und den Behörden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Im vorbenannten Sinne und im vorstehenden Umfang arbeitet der Verein gemeinnützig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Er erstrebt keinen Gewinn.
5. Zuwendungen an den Verein sowie die eigenen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Aufgaben

Der Verein stellt sich folgenden Aufgaben

- a) Die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde finanziell, personell und ideell zu unterstützen und entsprechend den sich wandelnden Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen weiterzuentwickeln.
- b) Gemeinsame Vorstellungen zu jugendpolitischen Belangen zu entwickeln, bei der Planung von Jugendeinrichtungen und bei der kommunalen Sozialplanung mitzuwirken.
- c) Mit den anderen Jugendringen und verwandten Organisationen von Kinder- und Jugendinitiativen zusammenzuarbeiten, speziell im Verband der Hohenloher Ebene (Stadt Neuenstein, Stadt Waldenburg und Gemeinde Kupferzell).
- d) Das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und ihrer Organisationen zu fördern.

- e) Internationale Begegnungen, Zusammenarbeit und Verständnis der Jugend zu pflegen und zu fördern.
- f) Zur Heranbildung von verantwortungsbewussten und kritischen Staatsbürgern sind Mitsprache- und Mitentscheidungsmöglichkeiten im öffentlichen Bereich zu fördern.
- g) Förderung von bürgerschaftlichem Engagement zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- h) Der Verein verabschiedet eine Geschäftsordnung mit und für den Jugendrat.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt der Verein seine Mitglieder und führt auch eigene Aktivitäten durch. Er pflegt im Rahmen seiner Aufgaben die Zusammenarbeit mit den anderen Trägern der Jugendförderung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen sowie sonstigen Vereinigungen erworben werden.
2. Die praktische Arbeit der Mitglieder des Vereines darf weder im Widerspruch zu dieser Satzung noch zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland stehen.
3. Ein Mitgliedsbeitrag wird für Erwachsene, Familien sowie für juristische Personen und sonstige Vereinigungen erhoben. Mitglieder unter 18 Jahren, Schüler, Studenten und Sozialhilfeempfänger sind von den Beiträgen befreit.

§ 6 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Im Berufungsfall wird der Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Wird er angenommen, beginnt damit die Mitgliedschaft.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch

1. Auflösung des Vereines. Die Auflösung ist dem Vorstand mitzuteilen.
2. Tod des Mitgliedes.
3. Austritt eines Mitgliedes. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand des Vereines schriftlich mit einer Frist von mind. einem Monat zum Jahresende zu erklären.
4. Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ausschluss eines Mitgliedes oder Vereinigung.
5. Aufgrund schweren Verstoßes gegen die Satzung des Vereines.
6. Wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung im Zahlungsrückstand ist.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind

1. Mitgliederversammlung (§ 9)
2. Der Vorstand (§ 10)
3. Der Jugendrat (§ 12)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) setzt sich zusammen aus

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern
- b) beratenden Mitgliedern

2. Stimmberechtigte Mitglieder

- a) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 18 Jahren sowie Mitglieder in der Form von juristischen Personen oder sonstige Vereinigungen.

3. Beratende Mitglieder

- a) Beratende Mitglieder sind die allgemeine Jugendhilfe des Landratsamtes Hohenlohekreis und das Albert-Schweitzer-Kinderdorf Waldenburg.
- b) Sonstige mit Jugendförderung befasste Personen können auf Antrag beratende Mitglieder werden. Der Antrag ist entsprechend § 6 zu behandeln.

4. Einberufung

- a) Der Vorstand beruft mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein.
- b) Mindestens ein Viertel der Mitglieder kann unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Diese muss innerhalb von 6 Wochen einberufen werden.
- c) Die Einladung mit der Tagesordnung wird den Mitgliedern im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Kupferzell mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- d) Zu beratende Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung im vorgesehenen Wortlaut bekanntgegeben werden.

5. Ablauf

- (a) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung ist eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied zulässig.
- (b) Über Verlauf, Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichts.
- (b) Bericht des Jugendreferenten
Die Jugendreferenten liefern mindestens einmal jährlich bei der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Arbeit ab.
- (c) Bericht des Jugendrates
Der Jugendrat berichtet mindestens einmal jährlich bei der Mitgliederversammlung über seine Arbeit.
- (d) Wahl und Entlastung des Vorsitzenden, des Kassenwarts und der weiteren Vorstandsmitglieder.
- (e) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer.
- (f) Wahl von Vertretern des Vereines in andere Gremien.
- (g) Bildung von beschließenden und nicht beschließenden Ausschüssen.
- (h) Beschlussfassung im Berufungsfall über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (i) Beschlussfassung über Satzungsänderung. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (j) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
- (l) Abberufung des Vorstandes bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

7. Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit ausschließen.

8. Beschlussfähigkeit

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung jederzeit beschlussfähig.

9. Abstimmung und Wahlen

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheime Abstimmung erfolgen.
- b) Bei Wahlen gilt die einfache Mehrheit.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- (a) Vorsitzender
- (b) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende
- (c) Kassenwart
- (d) Schriftführer
- (e) mindestens 3, höchstens 9 Beisitzer

2. Die Mitglieder des Vorstands sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, jedoch längstens 1 Jahr.

4. Der Vorsitzende und der Kassenwart haben zu den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer und den Beisitzern eine um ein Jahr versetzte Wahlperiode.

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Kassenprüfer werden ebenfalls in getrennten Wahlgängen gewählt.

6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandmitglieder mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen.

7. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitglieds (z.B. Abwahl, Rücktritt) hat bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl zu erfolgen.

8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

9. Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung. Alle Vorstandmitglieder a – d vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung nur im Rahmen eines Vorstands- oder MV-Beschlusses möglich ist.

10. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung muss den Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen.

11. Eine Sondersitzung muss auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Woche einberufen werden.

12. Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

13. Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen.

§ 9 Abs. 7 (Öffentlichkeit)

Abs. 8 (Beschlussfähigkeit)

Abs. 9 (Abstimmung und Wahlen)

gilt sinngemäß auch für den Vorstand.

14. Aufgaben des Vorstand

- a) Gesamtplanung und Zielsetzung für die Arbeit des Vereines
- b) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins
- c) Durchführung der Beschlüsse der MV

15. Fachreferate, Arbeitskreise (AK`s)

- a) Jedes Vorstandmitglied übernimmt unentgeltlich Fachreferate wie Öffentlichkeitsarbeit, kulturelle Veranstaltungen, Seminare, Jugendbegegnungen, politische Bildung usw.
- b) Der Vorstand kann hierzu auch beschließende AK`s bilden. Diese dürfen Beschlüsse mit finanzieller Auswirkung nur im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen fassen.
- c) Der Vorstand kann die AK`s durch Beschluss auflösen.
- d) In den AK`s können interessierte Personen mitarbeiten. Über deren Aufnahme der AK im Einzelfall beschließt.
- e) Die Fachreferentinnen/Fachreferenten bzw. die AK`s berichten in jeder Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. In dieser wird die Beschlussfassung des Vorstandes geregelt.

§ 12 Jugendrat

Der Jugendrat besteht aus interessierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich für die Kinder- und Jugendinitiative in Kupferzell engagieren möchten. Der Jugendrat gestaltet Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit und vertritt deren Interessen und Belange gegenüber Erwachsenen, den anderen Vereinsgremien und politischen Vertretern und Institutionen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Protokollführung

- 1. Von allen Sitzungen und Tagungen des Vorstandes, der Ausschüsse und AK`s sind Protokolle zu fertigen.
- 2. Aufgrund dieser Protokolle wird ein Geschäftsbericht erstellt und bei der nächsten Mitgliederversammlung durch den Schriftführer vorgetragen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer gleichzeitig mit dem Vorsitzenden und dem Kassenwart auf zwei Jahre.
2. Die Prüfung der Bücher und Kassen erfolgt mindestens einmal jährlich.
3. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung durch einen der Kassenprüfer Bericht zu erstatten.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden. Der Beschluss ist mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
Die Tagesordnung darf nur diesen Punkt zum Inhalt haben.

§ 16 Anfallsberechtigung

1. Bei Auflösung des Vereines oder wenn die Gemeinnützigkeit des Vereines nach § 2 nicht mehr besteht wird das Vermögen, das nach Rückzahlung der erhaltenen, aber nicht verbrauchten Zuschüsse und nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, dem Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V. Waldenburg mit der Auflage übertragen es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung für Kinder und Jugendliche in Kupferzell zu verwenden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.10.20 von den anwesenden Mitgliedern des Vereins beschlossen.

§ 18 Haftungsausschluss

Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein oder gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.

Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Kupferzell, den 16.10.2020